



VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 29.11.2022 unter GR0408 folgende Verordnung über das abgabepflichtige Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen beschlossen:

PARKABGABENORDNUNG DER STADTGEMEINDE PURKERSDORF

nach dem Finanzausgleichsgesetz und dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz.

§ 1

Abgabeausschreibung, parkabgabepflichtige Verkehrsflächen, zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und gemäß § 1 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBl. 3706-0 i.d.g.F. wird im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Purkersdorf für das Abstellen mehrspuriger Fahrzeuge für die Dauer von mehr als 3 Stunden (abgabefreies Abstellen) in der – einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Beilage /.1 sowie nachstehend näher beschriebenen – Parkzone eine Parkabgabe eingehoben.
- (2) In der Parkzone, welche nachstehend angeführte Gemeinde- und Landesstraßen im Ortsgebiet von Purkersdorf beinhaltet, ist das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge werktags im Zeitraum 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr für die Dauer von mehr als 3 Stunden nur gegen Entrichtung einer Parkabgabe gestattet:
 - **Anton Wenzel Prager-Gasse, 3002 Purkersdorf,**
 - **Auf der Schanz, 3002 Purkersdorf,**
 - **Bad Säckingen-Straße, 3002 Purkersdorf,**
 - **Bahnhofstraße, 3002 Purkersdorf,**
 - **Dr. Hild-Gasse, 3002 Purkersdorf,**
 - **Dr. Weiß-Gasse, 3002 Purkersdorf,**
 - **Franz Guschl-Gasse, 3002 Purkersdorf,**
 - **Hans Buchmüller-Gasse, 3002 Purkersdorf,**



- **Hardt Stremayr-Gasse, 3002 Purkersdorf (bis zum Schranken nach dem Parkplatz beim Tennisplatz),**
- **Herrengasse,**
- **Hießbergergasse, 3002 Purkersdorf,**
- **Johann Strauß-Gasse, 3002 Purkersdorf,**
- **Josef Hoffmann-Gasse, 3002 Purkersdorf,**
- **Karlgasse, 3002 Purkersdorf,**
- **Kieslinggasse, 3002 Purkersdorf,**
- **Pfarrhofgasse, 3002 Purkersdorf,**
- **Professor Josef Humplik-Gasse, 3002 Purkersdorf,**
- **Schuhgasse, 3002 Purkersdorf,**
- **Schuhmeierstraße, 1140 Purkersdorf,**
- **Waldgasse, 3002 Purkersdorf,**
- **Wiener Straße (beidseitig) von der Stadtgrenze Wien bis zur Abzweigung Bahnhofstraße (LB1 Ortsgrenze bis km 17,56)**
- **Wienzeile, 3002 Purkersdorf,**
- **Wintergasse (beidseitig) im gesamten Straßenverlauf**
- **Wurzbachgasse, 1140 Purkersdorf (inkl. Stichstraße bis zur Forststraße);**

- (3) Die Abgabepflicht besteht:
werktags, Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr.

§ 2

Kennzeichnung

Die parkabgabepflichtigen Verkehrsflächen sind gem. § 2 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz i.d.g.F. zu kennzeichnen und haben den Zusatz zu enthalten: „Werktags, Mo.-Fr. v. 8 – 22^h“.

§ 3

Abgabeschuldner, Höhe der Parkabgabe, pauschalisierte Parkabgabe

- (1) Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs, der ein solches Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Parkzone für die Dauer von mehr als 3 Stunden abstellt, muss die Parkabgabe zu Beginn des jeweiligen Zeitraumes, für den die Abgabe festgesetzt wurde, entrichten.
- (2) Die Höhe der Parkabgabe beträgt an Werktagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr - bei einer Abstelldauer über 3 Stunden:
- ab der 4. Stunde für jede weitere angefangene Stunde: € 2,00
 - für einen Kalendertag: €10,00



- (3) Die Höhe der pauschalierten Parkabgabe beträgt pro Kraftfahrzeug für den unter § 4 umschriebenen Personenkreis für:
- Ein Kalenderjahr: € 35,00
 - Zwei Kalenderjahre: € 70,00

Bei Beantragung ab dem 01.07. eines Jahres wird der halbe Betrag eines Kalenderjahres in Rechnung gestellt. Bei Wechsel des Wohnsitzes / des Kennzeichens etc. kann eine Rückerstattung bis zum Halbjahr beantragt werden.

§ 4

Pauschalierte Parkabgabe, Pauschalierungszone

Gemäß § 4 Abs. 4 des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabengesetz LGBl. 3706 i.d.g.F. werden für folgende Berechtigte im Bereich der – am Plan orange gestrichelt dargestellten – ‚Pauschalierungszone‘ pauschalierte Parkabgaben gem. § 3(3) festgesetzt, sofern diese nicht ohnehin gem. § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabengesetz LGBl. 3706 i.d.g.F. von der Abgabepflicht befreit sind.

- a) Alle Personen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr, die innerhalb der am Plan definierten Pauschalierungszone wohnen und dort auch den Mittelpunkt ihres Lebensinteresses haben sowie Zulassungsbesitzer:in oder Leasingsnehmer:in eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind oder nachweisen, dass ein arbeitgebereigenes oder vom Arbeitgeber geleastes Kraftfahrzeug auf zur Privatnutzung überlassen wird, können für ein mehrspuriges Fahrzeug eine Parkkarte beantragen.
- b) Unternehmer:innen, die Zulassungsbesitzer:innen, die ihren Betriebsstandort innerhalb der am Plan definierten Pauschalierungszone haben und Inhaber von betriebsnotwendigen, mehrspurigen Fahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichende Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, können eine Parkkarte (maximal 9 Parkkarten) beantragen.
- c) Inhaber:innen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die innerhalb der am Plan definierten Pauschalierungszone bei einem Betrieb / Unternehmen ständig beschäftigt oder Bedienstete einer Schule, einer Kinderbetreuungseinrichtung o.ä. sind und über keine andere Möglichkeit zum Abstellen des Kraftfahrzeuges verfügen, können eine Parkkarte beantragen.



§ 5

Abgabefreies Abstellen

- (1) Als Nachweis für das abgabefreie Abstellen des Kraftfahrzeugs für die Dauer von maximal 3 Stunden ist eine Parkscheibe / Parkuhr oder ein anderer Beleg unter Eintragung der Uhrzeit des Beginns der Abstellzeit erforderlich. Die abgabefreie Abstellzeit von 3 Stunden kann auch mittels Handyparken aktiviert werden.
- (2) Für ein und denselben Abstellvorgang ist die gleichzeitige bzw. unmittelbar aufeinander folgende Verwendung von mehr als einer Kontrolleinrichtung unzulässig.

§ 6

Entrichtung der Parkabgabe und Kontrolleinrichtungen

- (1) Ab der 4. Stunde ist eine Parkabgabe zu entrichten. Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch Parkschein / Handyparken oder Jahresparkkarte bei pauschalierter Abgabe.
- (2) Eine Kombination verschiedener Entrichtungsarten bei ein und demselben Parkvorgang ist nicht möglich.
- (3) Kontrolleinrichtungen:
 - a) Parkschein:

Von Seiten der Stadtgemeinde Purkersdorf werden Parkscheine unterschiedlicher Kategorie (1e Stunde / 1 Kalendertag) ausgegeben und können an verschiedenen Verkaufsstellen erworben werden. Bei diesen Vordruck-Parkscheinen ist der Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeugs – durch ein deutliches, haltbares Ankreuzen der betreffenden Kalenderdaten sowie der Uhrzeit – zu markieren. Mit Befüllen des Parkscheins gilt dieser als entwertet. Bei Verwendung mehrerer Stundenparkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten, einzutragen.
 - b) Elektronischer Parkabgabennachweis – „Handyparken“:

Beginn und Ende des Parkvorgangs sind mittels Mobiltelefon bei dem von der Stadtgemeinde beauftragten Systembetreiber, bzw. dem von diesem Systembetreiber vorgegebenen System für Purkersdorf entsprechend, bekannt zu geben.



c) Parkkarte gem. § 4 dieser Verordnung:

Die Kontrolle bei Entrichtung einer pauschalierten Abgabe im Voraus gegen Erhalt einer berechtigenden Jahresparkkarte erfolgt mittels digitaler Kennzeichenabfrage. Der elektronische Parkabgabennachweis ist im System hinterlegt und bedarf keiner Kenntlichmachung am / im Fahrzeug. Das amtliche Kennzeichen muss erkennbar sein.

§ 7

Überwachung und Strafbestimmungen

- (1) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erfolgt durch von der Stadtgemeinde bestellte Aufsichtsorgane. Diese sind befugt, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Parkabgabe den Lenker des Kraftfahrzeugs auf seine Identität zu überprüfen.
- (2) Verstöße gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gem. NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabengesetz, LGBl. 3706-0, i.d.g.F. als solche bestraft.

Schluss- und Übergangsbestimmung

- Diese Verordnung tritt an dem mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke.

Der Bürgermeister

Ing. Stefan Steinbichler

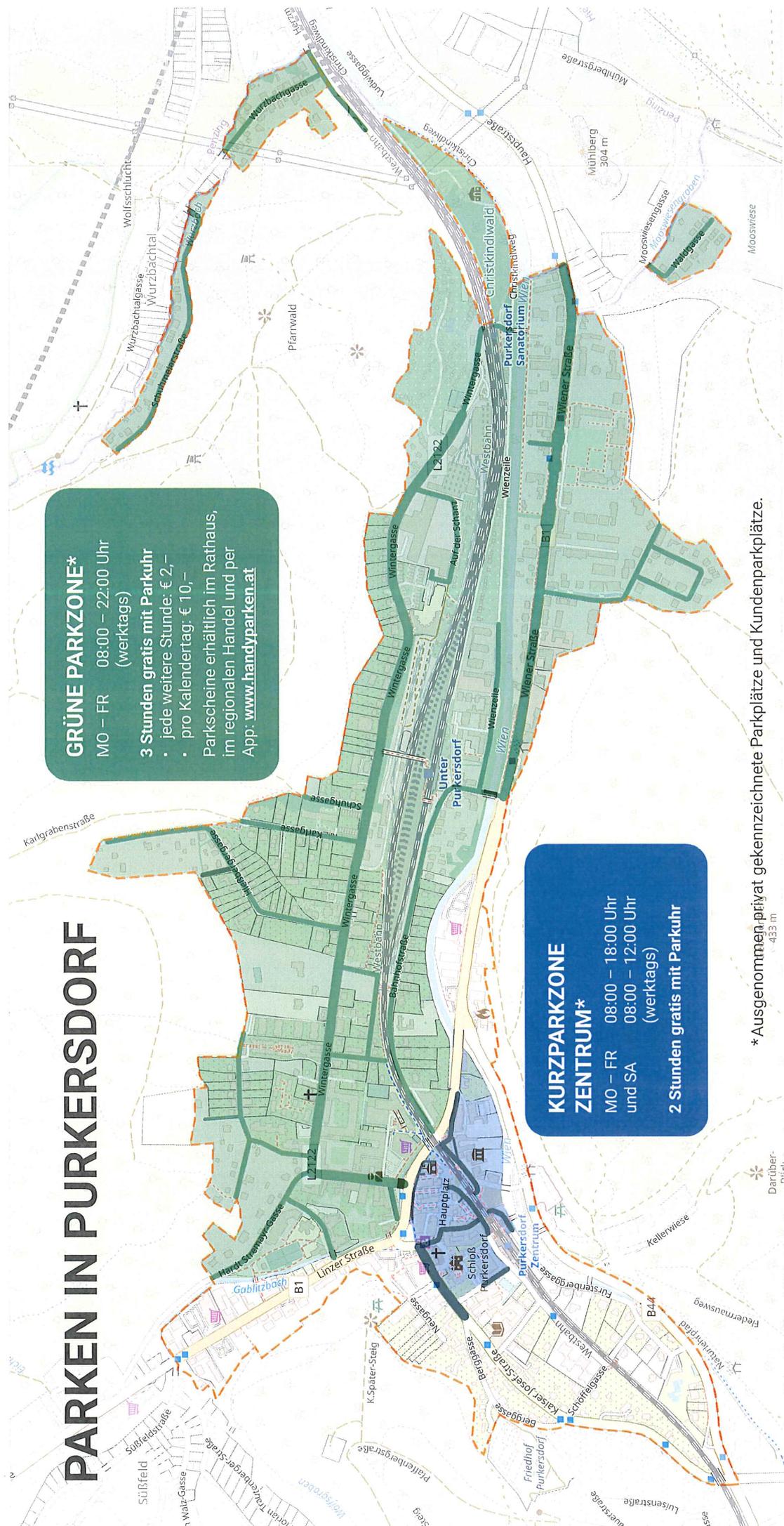


Anlage – Planbeilage: ‚Parken in Purkersdorf‘ GR vom 29.11.2022, GR0408

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

PARKEN IN PURKERSDORF



GRÜNE PARKZONE*
 MO – FR 08:00 – 22:00 Uhr
 (werktags)
3 Stunden gratis mit Parkuhr
 • jede weitere Stunde: € 2,-
 • pro Kalendertag: € 10,-
 Parkscheine erhältlich im Rathaus,
 im regionalen Handel und per
 App: www.handyparken.at

**KURZPARKZONE
 ZENTRUM***
 MO – FR 08:00 – 18:00 Uhr
 und SA 08:00 – 12:00 Uhr
 (werktags)
2 Stunden gratis mit Parkuhr

* Ausgenommen privat gekennzeichnete Parkplätze und Kundenparkplätze.



GR408
 v. 29.11.2022